

**Dritter Nachtrag  
zur Verordnung der Stadt Neustadt  
über die Beförderungsentgelte für Kraftdroschken  
(Kraftdroschkentarif)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 03.1961 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.7.1961 und des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.5.1974 hat der Magistrat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1983 nachstehenden Dritten Nachtrag zur Verordnung der Stadt Neustadt (Hessen) über die Beförderungsentgelte für Kraftdroschken (Kraftdroschkentarif) vom 23. August 1979 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 erhält folgende Neufassung:**

„Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis von 3,-- DM und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (km-Preis und den Zuschlägen) zusammen.

Der Grundpreis beträgt	3,-- DM
der Fahrpreis beträgt	1,60 DM

(Der Fahrpreisanzeiger schaltet je 125 m um 0,20 DM weiter).“

**Artikel II**

**§ 4 erhält folgende Neufassung:**

„Während der Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast Wartezeiten mit 0,30 DM je Minute (18,-- DM je Stunde) zu vergüten, sofern sie nicht vom Fahrer oder Unternehmer verschuldet und deshalb von diesem zu vertreten sind.“

**Artikel III**

Dieser Nachtrag tritt am 22. Oktober 1983 in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 14. Oktober 1983

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

(Gatzweiler)  
Erster Stadtrat